

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Arnshain

§1

Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Kirtorf-Arnshain e.V.“

Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen unter 21 VR 3067 eingetragen.

Der Sitz des Vereines ist Kirtorfer Straße 2, 36320 Kirtorf-Arnshain.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes gem. § 52 Abs. 2 S.1 Nr.12 AO in Form der Förderung des Feuerwehrwesens der Gemeinde Arnshain.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Maßnahmen zur Werbung für den Brandschutz,
 - Maßnahmen zur Gewinnung interessierter Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr,
 - Maßnahmen zur Förderung der Jugendfeuerwehr,
 - Beratung der zuständigen öffentlichen und privaten Stellen über den Brandschutz.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§3

Mitglieder des Vereins

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung gem. Satzung der FF der Stadt Kirtorf
- b) den Mitgliedern der Altersabteilung gem. Satzung der FF der Stadt Kirtorf
- c) den Ehrenmitgliedern
- d) den fördernden Mitgliedern
- e) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr gem. der Jugendordnung der JF Kirtorf-Arnshain

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
2. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
3. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, freiwilligen Vereinsaustritt des Mitglieds, per Ausschluss durch den Verein oder den Tod des Mitglieds.
2. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

4. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
6. In den Fällen der Absätze 3 bis 5, ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft ist schriftlich zu begründen
7. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§6

Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsvorstand

§8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern gemäß § 3 zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist schriftlich einzuberufen.
3. Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
Der Geschäftsgang für die ordentliche Mitgliederversammlung gilt analog für außerordentliche Mitgliederversammlungen.

§9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
2. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands für eine Amtszeit von fünf Jahren mit Ausnahme der Mitglieder, die Kraft Amtes dem Vorstand automatisch angehören.
3. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvorschlages.
4. Die Genehmigung der Jahresrechnung.
5. Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers.
6. Wahl der Kassenprüfer.
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
8. Wahl von Ehrenmitgliedern.
9. Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§10

Verfahrensordnung über die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen: Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
Satzungsänderungen, die auf Anregung oder Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamts erfolgen müssen, können durch den Vorstand beschlossen werden und sind den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
3. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§11

Vereinsvorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem Vorsitzenden
 - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Dem Wehrführer
 - d) Dem/Den stellvertretenden Wehrführer/n
 - e) Dem Rechnungsführer
 - f) Dem Schriftführer
 - g) Dem Jugendwart
 - h) Dem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung
 - i) Den bis zu zwei Beisitzer

Die unter Buchstaben „c-d und g-h“ genannten Vorstandsmitglieder sind, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, Kraft Amtes Vorstandsmitglieder.

- 2.) Der stellvertretende Vorsitzende ist der allgemeine Vertreter des Vorsitzenden im Verhinderungsfall. Er übt dann ungeteilt alle Befugnisse und Funktionen aus und erledigt die anfallenden Aufgaben.
- 3.) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlossen wird mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4.) Der Vorstand tagt so oft wie es die Geschäfte erfordern. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende ein und leitet diese.
- 5.) Es muss von jeder Vorstandssitzung vom Schriftführer eine Niederschrift angefertigt werden, die vom Vorstand unterzeichnet werden muss.
- 6.) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen (Kooptation). Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Vorstandsmitglieder unter Buchstaben „c-d“. Dieses regelt das HBKG §12 (3).

§12

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) Dem Vorsitzenden
 - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Dem Rechnungsführer
2. Er führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ehrenamtlich.
3. Den Verein vertreten gerichtlich und außergerichtlich jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Der geschäftsführende Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13

Rechnungswesen

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn:
 - a) der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter die Anweisung hierzu gegeben hat. Die Übergabe einer Rechnung, eines Beleges oder einer sonstigen Zahlungsaufforderung steht einer solchen Anweisung gleich.
 - b) nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vorschlag Geldbeträge für die Ausgabezwecke vorgesehen sind.
3. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den beiden Kassenprüfern den Jahresabschluss mit den zugehörigen Belegen vor. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die beiden Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jährlich ein neuer Kassenprüfer gewählt wird. Wiederwahl ist erst nach zweijähriger Unterbrechung zulässig.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht

§14

Jugendfeuerwehren

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.

§15

Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenden Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kirtorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§16

Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke aus dieser Satzung gemäß den Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) speichern, verändern, bearbeiten und löschen (Art. 6 Abs.1 (b) DSGVO).
2. Das Mitglied erhält mit dem Eintritt in den Verein die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen im Sinne der DSGVO.
3. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
4. Der Kassenverwalter darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.
5. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein tätigen Personen übermittelt werden.
6. Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gem. § 2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.
7. Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 8 (4) der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm beehrte Mitgliederliste spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die beehrte Mitgliederliste ausschließlich Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird. (Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO)
8. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelung der DSGVO zu berücksichtigen hat.

§17

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 30.05.2022 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.2015 außer Kraft.

Arnshain, den 13.06.2022